

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Ronald Schminke (SPD), eingegangen am 17.06.2008

#### Sachstand zur Ansiedlung der Einheitlichen Ansprechpartner

Mit der Einrichtung Einheitlicher Ansprechpartner (EA) wird die EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006 in Niedersachsen weiter umgesetzt. Diese hat u. a. zum Ziel, künftig stärker auf die individuellen Bedürfnisse ausländischer Dienstleistungserbringer einzugehen und ihnen den Schritt, in Deutschland Dienstleistungen anzubieten, zu erleichtern. Ausländischen Dienstleistern sollen die zur Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit notwendigen Formalitäten und Verfahren zugänglich und verständlich gemacht werden, damit diese schnellstmöglich vollständig abgewickelt werden können. In diesem Sinn wird eine flexible und einheitliche Einrichtung nötig, die durch ihre koordinierende Funktion zwischen den verschiedenen Behörden und Dienstleistungserbringern vermittelt.

Dies zur Erläuterung des Sachverhaltes vorausgeschickt, stelle ich folgende Fragen an die Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung:

1. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um die EA-Einrichtungen bis Ende 2009 aufzubauen und somit die EU-Dienstleistungsrichtlinie fristgerecht zu erfüllen?
2. Welche Verortungsoptionen wären in Niedersachsen möglich?
3. Gibt es aus anderen Bundesländern Erfahrungen beim Aufbau von EA-Einrichtungen, von denen Niedersachsen profitieren könnte? Hat sich die Niedersächsische Landesregierung bereits mit anderen Landesregierungen zu diesem Thema auseinandergesetzt?
4. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag des Landesrechnungshofes, die EA-Einrichtung auf Landesebene innerhalb eines Ministeriums zu verorten?
5. Welche Vorteile sieht die Landesregierung bei einer Einrichtung auf Landesebene?
6. Der Landesrechnungshof schlägt die Einrichtung auf Landesebene aus Kosten- und Wirtschaftlichkeitsgründen vor. Wie steht die Landesregierung zu dieser Aussage, und wie beurteilt sie die Gefahr drohender Folgekosten durch Koordinations- und Zuständigkeitsschwierigkeiten sowie durch nicht bestehende Verwaltungsstrukturen?
7. Kann eine einzige Anlaufstelle auf Landesebene nach Meinung der Landesregierung der anspruchsvollen Aufgabe einer EA-Einrichtung (Erstellung kompetenter Informationen an die Dienstleister über allgemeine Sachlagen, Vermittlung von Kontakten zu regional zuständigen Behörden, Aufklärung über regionale Besonderheiten) überhaupt sinnvoll und effektiv nachkommen?
8. Wie steht die Landesregierung zu einer EA-Einrichtung auf Kommunalebene?
9. Kommunen verwalten die meisten Informationen, welche EA-Einrichtungen benötigen, und verfügen über einen großen Erfahrungsschatz bei Leistungsangeboten, die denen der EA-Einrichtungen ähnlich sind. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, an bestehende kommunale Verwaltungsstrukturen anzuknüpfen?
10. Könnten Kommunen durch die Ansiedlung der EA-Einrichtungen auf Kommunalebene ihre wirtschaftlichen Standortbedingungen verbessern?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2008 - II/72 - 60)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
- Z3-01424/0020/060 (20-01425/0040) -

Hannover, den 12.09.2008

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie ist Bestandteil der Lissabon-Strategie der Europäischen Union, die zum Ziel hat, den EU-Binnenmarkt bis zum Jahr 2010 zu einem der wettbewerbsfähigsten Märkte der Welt zu machen. Mit der Dienstleistungsrichtlinie sollen grenzüberschreitende Dienstleistungen erleichtert werden.

Mit der Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners“ wird eine der Vorgaben der Richtlinie erfüllt. Darüber hinaus müssen alle Mitgliedstaaten eine Reihe von Hindernissen abbauen, die bisher Dienstleistungsexporte erschwert haben.

Der Einheitliche Ansprechpartner stellt den Dienstleistungserbringern allgemeine Grundinformationen über Verfahren, die zur Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit notwendig sind, zur Verfügung. Die vertiefende, qualifiziert fachliche Beratung bleibt Aufgabe der zuständigen Behörden. Der Einheitliche Ansprechpartner bietet keine Rechtsberatung und keine Gründungsberatung (z. B. Finanzierungsberatung oder Ansiedlungsberatung).

Außerdem müssen über den Einheitlichen Ansprechpartner alle für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit notwendigen Formalitäten und Verfahren vollständig abgewickelt werden können. Diese Koordinierungsaufgabe schließt insbesondere die Entgegennahme und Weiterleitung der gesamten Verfahrenskorrespondenz (z. B. Anträge, Unterlagen, Anfragen, Erklärungen, Bescheide) ein. Der Einheitliche Ansprechpartner bearbeitet dagegen die jeweiligen Vorgänge inhaltlich nicht selbst.

Betroffen sind nicht nur die für die Aufnahme der Tätigkeit erforderlichen Verfahren, sondern auch Verfahren im Zusammenhang mit der späteren Ausübung der Tätigkeit. Der Einheitliche Ansprechpartner wird künftig ein Teil des Verwaltungsverfahrens sein. Er muss darüber hinaus einen Dienstleister, der in Deutschland seine Tätigkeit ausübt, bundesweit in Antrags- und Genehmigungsverfahren begleiten. Damit das sichergestellt werden kann, werden die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners durch die Vorgaben der Richtlinie und durch bundesweite Absprachen weitgehend standardisiert sein. Sie treten auch nicht in Konkurrenz zu den Aufgaben der Wirtschaftsförderungen der Landkreise und greifen nicht in die Entscheidungsbefugnisse der Kommunen ein.

Da die Einrichtung der Einheitlichen Ansprechpartner in Deutschland Ländersache ist, wird nicht zu vermeiden sein, dass es unter den Ländern zu unterschiedlichen Modellen kommen wird. Daher sind die Länder gehalten, möglichst einfache und übersichtliche Strukturen anzubieten, um den Zielen der Dienstleistungsrichtlinie nicht entgegenzuwirken. Aus der Sicht der Dienstleister, die sich nur an eine Stelle im Land zu wenden brauchen, bedeutet dies weniger Bürokratie. Auch deutsche Unternehmen, die ihre Dienstleistungen europaweit anbieten wollen, haben Anspruch auf eine solche Stelle in den jeweiligen Zielländern. Planungen in anderen Mitgliedstaaten und auch in anderen Bundesländern deuten darauf, dass dort zentrale bzw. wenige überregionale Stellen die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter der Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingesetzt, die intensiv an den von der Dienstleistungsrichtlinie auferlegten Umsetzungsvorgaben arbeitet. Um den Einheitlichen Ansprechpartner in Niedersachsen einzurichten, müssen vielfältige Fragen, wie die nach dem exakten Aufgabenprofil des Einheitlichen Ansprechpartners und nach den Gebühren, Haftungs- und Aufsichtsfragen und datenschutzrechtliche Fragen, sowie die Kosten- und Finanzierungsfrage geklärt werden. Außerdem müssen Maßnahmen unter anderem in den Bereichen elektronische Verfahren, Genehmi-

gungsverfahren, Verwaltungsverfahren, Verbraucherinformation und Internetportale auf den Weg gebracht werden.

Zu 2:

In Niedersachsen können die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners, wie in allen anderen Bundesländern auch, auf Landesebene oder Kommunalebene, in der Regel Kreisebene, wahrgenommen oder den Kammern übertragen werden.

Zu 3:

Alle Bundesländer sind vergleichbar weit beim Aufbau des Einheitlichen Ansprechpartners. Zum jetzigen Stand hat noch kein Bundesland einen Einheitlichen Ansprechpartner formell eingesetzt. Schleswig-Holstein (Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts unter gemeinsamer Trägerschaft des Landes, der Kommunen und der Kammern), Sachsen (Regierungspräsidium Leipzig), Bremen (Wirtschaftsförderungen Bremen und Bremerhaven), Brandenburg (ein zentraler Einheitlicher Ansprechpartner auf Landesebene) und Hessen (ein zentraler Einheitlicher Ansprechpartner mit maximal 2 Außenstellen unter Beteiligung der Kammern und der Kommunen) haben jedoch eine Grundsatzentscheidung zur Verortung getroffen. In Hamburg gibt es eine Absichtserklärung, dass die Wirtschaftskammern die Aufgaben übernehmen sollen.

In den mit dem Thema befassten Bund-Länder-Arbeitsgruppen ist ein ständiger Erfahrungsaustausch sichergestellt. Die Dienstleistungsrichtlinie ist auf den Besprechungen der Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin, auf den Wirtschafts- und Innenministerkonferenzen sowie weiteren Fachministerkonferenzen seit zwei Jahren stets auf der Tagesordnung.

Zu 4 und 5:

Es ist Aufgabe der Landesregierung sicherzustellen, dass die Dienstleistungsrichtlinie in Niedersachsen im Bereich „Einheitlicher Ansprechpartner“ lückenlos umgesetzt wird. Gerade, wenn es um die Vereinfachung grenzüberschreitender Dienstleistungen geht, muss das Land europäischen Dienstleistern, aus Kundensicht, eine leicht identifizierbare Anlaufstelle bieten, damit sie sich informieren und Zugang zu den Behörden finden können. Dies kann mit der Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners auf Landesebene erreicht werden. Insoweit legt der Niedersächsische Landesrechnungshof eine schlüssige Option vor. Diese Position wird gestützt durch erste Informationen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die erkennen lassen, dass dort eine zentrale bzw. wenige überregionale Stellen die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen werden (Großbritannien, Schweden, Finnland, Österreich, Niederlande).

Zu 6:

Die einzige bislang vorliegende Kostenrechnung ist die der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, an der sich auch der Landesrechnungshof beteiligt und deren Berechnungen er übernommen hat. Da die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für die deutsche Verwaltungspraxis neu sind, gibt es keine Referenzen für eine Kostenschätzung. Die Landesregierung rechnet daher damit, dass nach einer Anfangsphase von zwei bis drei Jahren die Kosten der Aufgaben neu zu bestimmen sind.

Zu 7:

Da die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für die deutsche Verwaltung neu und nicht praxiserprobt sind, muss sich jede Einheitliche Ansprechpartner Einrichtung, unabhängig von der Verortung, eine umfassende Informationsbasis und Vermittlungskompetenz aneignen, um den Aufgaben sinnvoll und effektiv nachkommen zu können. Davon ist eine zentrale Anlaufstelle auf Landesebene gleichermaßen betroffen, wie jede dezentrale Einrichtung, da der Einheitliche Ansprechpartner einen Dienstleister, der in Deutschland seine Tätigkeit ausübt, bundesweit in Antrags- und Genehmigungsverfahren begleiten können muss.

Zu 8 und 9:

Landkreise und Städte, die ihre Wirtschaftsförderung bereits im Sinne eines „One-Stop-Shops“ aufgestellt haben, könnten ihre Aktivitäten mit einem Einheitlichen Ansprechpartner sinnvoll und gleichsinnig kostengünstig ergänzen. Davon würden vor allem diejenigen Dienstleister profitieren,

die bereits heute vor Antragstellung regionale Wirtschaftsförderer aufsuchen und die aus dem Landkreis kommend im Landkreis tätig werden. Unternehmer aus anderen EU-Staaten oder auch aus anderen Bundesländern, die ihre Dienstleistung - ortsungebunden - in mehreren Landkreisen anbieten wollen, müssten sich in Ermangelung einer zentralen Anlaufstelle an mehrere kommunale Einheitliche Ansprechpartner wenden.

Zu 10:

Wenn jede Kommune einen eigenen Einheitlichen Ansprechpartner einrichten kann, besteht die Gefahr einer divergierenden Verwaltungspraxis hinsichtlich der Aufgaben. Viele offene Fragen können erst während des Echtbetriebs der Einheitliche Ansprechpartner geklärt werden. Deshalb sind die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners EU-weit standardisiert, sie werden Bestandteil des Verwaltungsverfahrens sein und eignen sie sich nicht für eine regionale Standortprofilierung. Die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners bevorzugt keine Kommune und greift nicht in die regionalen Interessen der Wirtschaftsförderungen oder in den Standortwettbewerb ein.

Walter Hirche